Informationsblatt zum Elternbeitrag/Elterneinkommen Kindertageseinrichtungen

(Bitte vor dem Ausfüllen der „Verbindlichen Erklärung" aufmerksam lesen)

Satzung des Kreises Höxter über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 15.05.2023

Ihr Kind besucht bzw. wird in Kürze eine Kindertageseinrichtung im Gebiet der Stadt Brakel besuchen. Für den Besuch ist ein monatlicher Elternbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Bitte füllen Sie die beiliegende „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen" ***(für jedes Kind separat)*** vollständig aus und senden Sie diese mit den entsprechenden Einkommensnachweisen **innerhalb von 4 Wochen** an die Stadt Brakel.

Höhe der Elternbeiträge

Gestaffelt sind die Beiträge nach Einkommensgruppen, Betreuungsstunden und Alter des Kindes. Grundlage für die Berechnungen ist die Satzung des Kreises Höxter über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 15.05.2023 und nach den §§ 50, 51 Kinderbildungsgesetz (KiBiz).

Entsprechend Ihrer **Brutto-Jahreseinkünfte** werden Sie in eine der Einkommensstufen eingeordnet. Aus der jeweiligen Einkommensstufe ergibt sich der monatlich zu zahlende Elternbeitrag. Die Einkommensstufen entnehmen Sie bitte der Beitragstabelle.

Wird mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder gleichzeitig in Kindertagespflege betreut, so entfällt der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich der höhere Beitrag ergibt.

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

Maßgebend ist das Brutto-Jahreseinkommen des gesamten Kalenderjahres im Jahr der Beitragspflicht. Für jedes Jahr der Beitragspflicht ist das tatsächliche Brutto-Jahreseinkommen rückwirkend durch geeignete Unterlagen (siehe Punkt 6) nachzuweisen.

Bitte beachten Sie, dass automatisch der höchste Beitrag der gewählten Betreuungsart festgesetzt wird, wenn die notwendigen Nachweise, die zur Einordnung in eine Einkommensstufe erforderlich sind, nicht von Ihnen eingereicht werden.

Auf eine rückwirkende Überprüfung der Einkommensverhältnisse wird hingewiesen.

Ausgenommen vom jährlichen Einkommensnachweis sind die Eltern, die bereits den Höchstbeitrag leisten.

1. Einkünfte der Eltern

- Lebt das Kind bei den Eltern, so sind die gesamten positiven Einkünfte beider Elternteile maßgebend.
- Lebt das Kind bei nur einem Elternteil, so sind auch nur dessen positiven Einkünfte maßgebend.
- Lebt das Kind im Wechselmodell zu gleichen Teilen bei beiden getrenntlebenden Eltern werden beide Elternteile gemeinsam veranlagt.
- Bei getrennt, aber weiter in einem Haushalt lebenden Eltern werden beide Elternteile gemeinsam veranlagt.
- Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- Bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII wird kein Elternbeitrag erhoben.

2. Zu berücksichtigende Einkunftsarten

Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das tatsächliche Einkommen **(Summe der positiven Einkünfte)** eines Kalenderjahres im Jahr der Beitragspflicht.

Berücksichtigt werden die Einkunftsarten nach dem Einkommensteuerrecht:

- **Einkünfte** aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind oder nicht. **Beamte, Richter oder ähnliche sozialversicherungsfreie Beschäftigte**, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten, erzielen im Vergleich zu Arbeitnehmern in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei gleichem Nettoeinkommen ein geringeres Bruttoeinkommen. Aus diesem Grund ist der Altersversorgungsanteil zum Einkommen hinzuzurechnen. Der Gesetzgeber hat aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vorgesehen, dass ein pauschaler Betrag in Höhe **von 10 %** der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzugerechnet wird.

- **Unterhaltsleistungen von Privatpersonen, auch wenn die Leistungen freiwillig erfolgen.**

- **Öffentliche Leistungen,** die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind. Hierzu gehören insbesondere Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Sozialgeld, Kinderzuschlag, Krankengeld, Wohngeld, Sozialhilfe, Unterhaltsvorschuss, Konkursausfallgeld und Elterngeld (abzüglich Freibetrag gem. § 10 BEEG)

3. Änderung der laufenden Einkünfte

- **Änderungen der Einkommensverhältnisse, die sich im Verlauf der Beitragszahlung ergeben und zu einer Einstufung in eine höhere Einkommensgruppe führen können, müssen Sie unverzüglich mitteilen.**

- Die laufenden Einkünfte werden dann ab dem Monat der Einkommensänderung hochgerechnet. Einmalzahlungen wie z.B. Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld werden hinzugerechnet.

- Einkommensänderungen treten z.B. ein durch: Arbeitsaufnahme eines Elternteils oder beider Elternteile, Arbeitsplatzwechsel, (außer-)tarifliche Einkommensanhebung, Arbeitslosigkeit, Arbeitsplatzverlust, Sozialhilfebezug, Trennung der beitragspflichtigen Eltern, Geburt des 3. oder eines weiteren Kindes, Wegfall von Unterhalt o.ä.

4. Von den Einkünften abzuziehende Beträge

Es werden **grundsätzlich die Bruttoeinkünfte** zugrunde gelegt, **nicht** das zu versteuernde Einkommen. Hiervon sind nur die dazugehörigen **Werbungskosten abzuziehen**. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so können nur die nach dem Einkommensteuerrecht geltenden Pauschalen zugrunde gelegt werden (seit dem 01.01.2023 1.230,- Euro).

Sogenannte Negativeinkünfte, d.h. Verluste bzw. Werbungskostenüberschüsse, **können nicht berücksichtigt werden.** Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer Einkommensart von den übrigen Einkünften abzuziehen, auch wenn diese dem Ehegatten zugeordnet sind.

Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach o.g. Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht.

Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegen Beträgen. Die vorgenannten Freibeträge gelten für Ehepaare. Bei Alleinerziehenden halbieren sich die Freibeträge.

5. Nicht zu berücksichtigende Einkunftsarten

Das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz sowie Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) bzw. nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII (KJHG) gehören nicht zu den zu berücksichtigenden Einkünften. Anzurechnen ist das Elterngeld in gesetzlicher Höhe nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) abzgl. des Freibetrages gem. § 10 Abs. 2 BEEG.
Steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26 (Übungsleiterpauschale),
26a (Ehrenamtspauschale sowie 26b (Pauschale für ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder oder Pfleger) Einkommenssteuergesetz (EstG) werden dem Einkommen nicht zugerechnet.

6. Der Erklärung beizufügende Nachweise (aktuelle bzw. Vorjahr)

- Einkommensteuerbescheid
- Lohn-/Gehaltsabrechnung von Dezember
- Lohn-/Gehaltsabrechnungen bei pauschal versteuertem Einkommen
- Lohn-/Gehaltsabrechnungen Minijob
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Arbeitslosengeld I/Bürgergeld/Sozialgeld
- Sozialhilfe (SGB XII)
- Kinderzuschlag (SGB VI)
- Krankengeld
- Wohngeld
- Unterhaltsvereinbarung oder /-titel
- Elterngeld
- Mutterschaftsgeld, Mutterschaftszuschuss
- sonstige Einkünfte, die hier nicht genannt sind.

7. Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu zahlen?

Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung sowie durch tatsächliche An- Und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch evtl. Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen.

8. Erlass von Elternbeiträgen

Die Elternbeiträge können im Einzelfall durch den Kreis Höxter (Fachbereich 30 Familie, Jugend und Soziales- Abteilung 33 Beratung von Familien und Jugendlichen – Kindergärten und Kindertagesstätten), ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Dies ist nur der Fall, wenn durch Zahlung des Elternbeitrages der notwendige Lebensunterhalt nicht mehr sichergestellt werden kann. (§90 Abs.4 SGB VIII) Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zu Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGBXII) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

9. Rechtliche Grundlagen

- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) – in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Kreis Höxter vom 15.05.2023.

- § 90 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

- Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

10. Beitragstabellen

Ab 01.08.2023 – 31.07.2024:

Stufe	Jahreseinkommen in EURO	Kinder unter 2 Jahre			Kinder über 2 Jahre		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 30.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	bis 35.000	110,00	131,00	175,00	53,00	63,00	85,00
3	bis 40.000	135,00	161,00	215,00	69,00	82,00	109,00
4	bis 45.000	155,00	185,00	247,00	79,00	94,00	127,00
5	bis 50.000	175,00	209,00	279,00	90,00	107,00	143,00
6	bis 60.000	205,00	245,00	327,00	109,00	131,00	175,00
7	bis 70.000	244,00	292,00	390,00	139,00	167,00	223,00
8	bis 80.000	278,00	334,00	445,00	164,00	197,00	262,00
9	bis 90.000	331,00	397,00	530,00	203,00	242,00	324,00
10	bis 100.000	378,00	452,00	604,00	239,00	286,00	382,00
11	bis 125.000	428,00	514,00	685,00	280,00	335,00	446,00
12	über 125.000	485,00	581,00	775,00	325,00	390,00	521,00

Die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres gegenüber den bis zum 31.07. des Jahres geltenden Beiträge jeweils um einen Prozentsatz von 2,0.
Die Anpassung erfolgt erstmals zum 01.08.2024 für das Kindergartenjahr 2024/2025.

Beitragstabelle ab 01.08.2024 – 31.07.2025:

Stufe	Jahreseinkommen in EURO	Kinder unter 2 Jahre			Kinder über 2 Jahre		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 30.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	bis 35.000	113,00	134,00	179,00	55,00	65,00	87,00
3	bis 40.000	138,00	165,00	220,00	71,00	84,00	112,00
4	bis 45.000	159,00	189,00	252,00	81,00	96,00	130,00
5	bis 50.000	179,00	214,00	285,00	92,00	110,00	146,00
6	bis 60.000	210,00	250,00	334,00	112,00	134,00	179,00
7	bis 70.000	249,00	298,00	398,00	142,00	171,00	228,00
8	bis 80.000	284,00	341,00	454,00	168,00	201,00	268,00
9	bis 90.000	338,00	405,00	541,00	208,00	247,00	331,00
10	bis 100.000	386,00	462,00	617,00	244,00	292,00	390,00
11	bis 125.000	437,00	525,00	699,00	286,00	342,00	455,00
12	über 125.000	495,00	593,00	791,00	332,00	398,00	532,00

Sollten noch Fragen offen sein, so wenden Sie sich bitte an den

Fachbereich Bürgerservice
Eva Tebbe, Zimmer Nr. 6
Rathaus, Am Markt 12, 33034 Brakel
Telefon: 05272/360 – 1211
E-Mail: e.tebbe@brakel.de